

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

04 | 2024



Aus dem Inhalt

Juniorwahl 2024:

Wie sich Schulen beteiligen können

Pädagogische Mitarbeitende:

Wie können sie eingesetzt werden?

Sichere Basis:

Mehr Zeit für basale Kompetenzen

IdeenExpo:

Anmeldungen für Schulen laufen

Zusammenhalten statt Spalten

Schulen setzen Zeichen gegen Hass

Zivilcourage und demokratisches Handeln im Klassenzimmer

Orientierung für engagierte Schulen in bewegten Zeiten



Thema des Monats

Zivilcourage und demokratisches Handeln im Klassenzimmer – Orientierung für engagierte Schulen in bewegten Zeiten

Teil 1: Wie politisch darf Schule sein? Wie politisch muss Schule sein?



Orientierungspunkte im Spannungsfeld zwischen Mäßigungsgebot und politischem Engagement, Beutelsbacher Konsens und Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die gesellschaftlichen Konflikte und Polarisierung werden auch an Schulen seit Jahren immer deutlicher spürbar. Stimmen und Kampagnen, die die Demokratie verächtlich machen und marodieren wollen, werden lauter und erreichen auch Schulen. Gleichzeitig erleben wir, wie Akteure in diesem Zusammenhang Schulen auch gezielt ins Visier nehmen und versuchen, öffentlich anzugreifen oder Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler zu verunsichern. Über den Hinweis auf ein „Neutralitätsgebot“ wird sich beschwert, wenn Lehrkräfte sich für Menschenrechte oder Demokratie äußern – eine Verunsicherung, was man darf und nicht, wird zum Teil im Umfeld von Schulen gezielt geschürt. Um damit verbundene Unsicherheiten und Fragen zu klären, will das Kultusministerium Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Beschäftigten in den niedersächsischen Schulen mit dieser Artikelserie unterstützen und ihnen Handlungssicherheit geben.

Geplante Beiträge dieser Reihe

SVBI 4/2024

Wie politisch darf Schule sein? Wie politisch muss Schule sein? – Orientierungspunkte im Spannungsfeld zwischen Mäßigungsgebot und politischem Engagement, Beutelsbacher Konsens und Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

SVBI 5/2024

FAQ – Antworten auf die häufigsten Fragen zur Rolle von Politik in der Schule und rechtssicherem Handeln.

SVBI 6/2024

Externe Partnerinnen und Partner – Bewährte Angebote für die Demokratiebildung.

SVBI 8/2024

Best Practices – Impulse für eine demokratieförderliche Schul- und Unterrichtsgestaltung.

Teil 1: Wie politisch darf Schule sein – und wie politisch muss Schule sein in Anbetracht der Herausforderungen unserer Zeit.

Mäßigungsverbot und Treueverhältnis

Die großen politischen Themen unserer Zeit machen nicht vor den Schulen halt. Im Gegenteil: Sie werden aktiv in unseren Klassen- und Lehrerzimmern verhandelt. Das ist gut so, denn unsere Schulen sind zentrale Orte des Demokratielearnens. Nirgendwo anders lässt sich demokratischer Diskurs besser lernen und erproben als hier. Nirgendwo anders lassen sich demokratische Werte einfacher vermitteln. Und an keiner anderen Stelle in der Gesellschaft lässt sich das gelingende Zusammenleben der Gesellschaft von morgen wirksamer einüben und mit Leben füllen.

Doch die Diskussion von politischen Fragen ist mitunter schwerlich von individuellen Positionierungen zu trennen. Für Lehrkräfte können hier Unsicherheiten entstehen. Was darf man in Anbetracht von Mäßigungsgebot, Treueverhältnis zum Dienstherrn und Beutelsbacher Konsens sagen? Was muss man Hatespeech, einer zunehmenden Polarisierung und Radikalisierung, verschobenen Grenzen des Sagbaren und menschen- und demokratiefeindlichen Positionen entgegenhalten?



Lehrkräfte müssen für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten

Das Beamtenstatusgesetz des Bundes, dessen Geltung sich auch auf Niedersachsen erstreckt, formuliert eindeutig:

„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“ (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG).

Auch Angestellte müssen sich „durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“ (§ 3 Abs. 1 S. 2 TV-L) und wenn gleich die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen und Beamten in Art und Umfang nicht schematisch auf Angestellte übertragen werden kann, besteht kein Zweifel, dass diese durch sämtliche Lehrkräfte im Unterricht zur Geltung gebracht werden muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass die fdGO den Schutz von Freiheit und Gleichheit des Individuums ins Zentrum staatlichen Strebens stellt. Hierzu gehören mindestens grundlegende

Prinzipien wie Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie Chancengleichheit der politischen Parteien.

Werden diese zentralen demokratischen Grundwerte in Frage gestellt, sind Lehrkräfte zu einer klaren Positionierung im Sinne der fdGO verpflichtet.

Und das unabhängig davon, durch wen dies geschieht: Ob durch einzelne Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, politische Interessengruppen, Politikerinnen, Politiker oder Parteien. Positionen oder Stellungnahmen, die demokratischen Werten entgegenstehen oder diese angreifen, sind dabei nicht neutral als Argumente zu behandeln, sondern erfordern zwingend einen deutlichen Widerspruch – auch wenn parteipolitische Fragen oder Positionen berührt sein sollten. Die grundsätzlich unparteiische Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Dienst darf dabei nicht mit Wertneutralität verwechselt werden: Antidemokratische, rassistische oder andere menschenverachtende Positionen sind keine gleichberechtigten legitimen politischen Positionen. Eine Kontroverse im Unterricht kann im Ergebnis nicht den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellen.

Orientierungspunkt Bildungsauftrag

Nun ergibt sich möglicherweise die Frage, welchen Werten konkret über die Prinzipien der fdGO hinaus in der Schule Geltung verschafft werden soll. Hier gibt der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes statuierte Bildungsauftrag Orientierung. Dieser definiert das Ziel der Arbeit der Schulen und Schulbehörden in Niedersachsen, an ihm müssen sich die betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die darauf basierenden Entscheidungen messen lassen. Auf dieser Grundlage vermitteln wir unseren Schülerinnen und Schülern Achtung, Toleranz, den Respekt vor anderen Kulturen, die Idee des Zusammenlebens mit Menschen anderer Nationen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(1) ¹Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. ²Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. ³Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende

staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,

- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit,
- der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,
- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,

- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

„Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.“

- (2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen.

Eben diese demokratische Gestaltung lebt von aktiver Partizipation. Schülerinnen und Schüler sollten daher ermutigt werden, ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Versammlungsfreiheit auszuüben, wobei bspw. der Besuch politischer Kundgebungen selbstverständlich freiwillig bleibt. Aktuelle Entwicklungen und Ereignisse, wie die bundesweiten Demonstrationen für Demokratie und Menschenrechte und gegen Rechtsextremismus, haben zudem eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und lebensweltliche Relevanz für Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am gelebten politischen Diskurs aus pädagogischer Sicht unterstützenswert, soweit er im Rahmen der fdGO stattfindet.



Leitplanke Beutelsbacher Konsens

Trotz der Verpflichtung, für die Prinzipien der fdGO aktiv einzutreten, und der klaren Ziele des demokratischen Bildungsauftrags können im Rahmen der Auseinandersetzung mit politischen Themen im Klassenzimmer oder auf dem Schulhof weitere Unsicherheiten entstehen. Schließlich unterliegen Lehrkräfte im gleichen Maß der politischen Willens- und Meinungsbildung wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft auch, verfügen in der Regel über politische Ansichten und Parteipräferenzen und äußern sich oft als Bürgerinnen und Bürger auch öffentlich. Wie geht man als Lehrkraft im Unterricht damit um? Wo verläuft die Grenze zwischen einem Debattenbeitrag mit einer eigenen Positionierung, die von Schülerinnen und Schülern mitunter eingefordert wird, und einem Statement, das von Schülerinnen und Schülern als normativ-überwältigend wahrgenommen werden kann? Dies

- das Gebot der Schülerinnen- und Schülerorientierung, die dazu befähigen soll, eine politische Situation vor dem Hintergrund der eigenen Interessenlage zu analysieren und somit ein eigenständiges Urteil über politische Themen zu gewinnen.

Dabei gilt auch hier, dass Lehrkräfte dazu verpflichtet sind, für die fdGO einzutreten. Zudem haben sie die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler im Geiste der Demokratie, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung zu erziehen, sie auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und ihnen die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln. Dabei darf Lehrkräften keine bestimmte Darstellung einzelner politischer Richtungen vorgeschrieben oder beispielsweise eine kritische Äußerung zu einzelnen politischen Positionen verboten werden.



Sie können hierbei wie die Schülerinnen und Schüler gemäß der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Sachverhalten beziehen. Die persönliche Meinung muss dabei allerdings ausdrücklich als solche zu erkennen sein (oder als solche benannt werden) und im Fall kontrovers diskutierter Themen neben weiterer legitime demokratische Positionen gestellt werden.

Fixstern Grundgesetz

In diesem Jahr feiern wir in Deutschland eine demokratische Erfolgsgeschichte: Seit 75 Jahren

führt zur eingangs gestellten Frage nach dem Dürfen im Rahmen politischer Fragen in der Schule zurück. Ihnen als Lehrkräften bietet diesbezüglich der Beutelsbacher Konsens klar formulierte Leitplanken:

Der Beutelsbacher Konsens wurde im Jahr 1976 auf Initiative der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg erarbeitet und wird noch heute als geltender Standard für den politisch-historischen Unterricht an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland angesehen. Doch auch über den Politik- oder Geschichtsunterricht hinaus kann dieser bei der Behandlung von politischen Themen im Schulkontext als strukturgebendes Element gesehen werden. Im Wesentlichen zu beachten sind drei Handlungsanweisungen:

- Das Indoktrinationsverbot, nach dem Schülerinnen und Schüler nicht im Sinne einer erwünschten Meinung überwältigt und an der Bildung eines eigenen Urteils gehindert werden dürfen,
- das Kontroversitätsgebot, nach dem politisch oder wissenschaftlich Kontroverses auch kontrovers dargestellt werden muss sowie

regelt das Grundgesetz unser Zusammenleben. Die Werte des Grundgesetzes garantierten uns bislang eine nie dagewesene Phase von Stabilität und Frieden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, wünscht sich das Niedersächsische Kultusministerium ausdrücklich engagierte, mutige Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die aufstehen – gerne im wahrsten Sinne des Wortes – wann immer die Werte des Grundgesetzes und die fdGO bedroht oder in Frage gestellt werden. Positionieren Sie sich in diesem Sinne klar – im Klassenzimmer, auf dem Schulhof, im alltäglichen Miteinander. Denn auch das Grundgesetz ist nicht neutral, sondern ein eindeutiges Bekenntnis zur Demokratie, gegen Extremismus und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Es liegt an uns, diese Erfolgsgeschichte weiterzuschreiben. In jeder Unterrichtsstunde, an jedem Tag.

Benjamin Franz, MK Referat 23